

Gehaltssystem Alt 2016

wesentliche Eckpunkte für die Landes- und Gemeindebediensteten
die nicht in das neue Gehaltssystem optiert sind



Ärztammer für Vorarlberg
Kurie der angestellten Ärzte

Impressum:

Verleger, Medieninhaber und Herausgeber:
Ärztchammer für Vorarlberg, Körperschaft öffentlichen Rechts,
6850 Dornbirn, Schulgasse 17
Tel. 05572/21900-0; Fax. 05572/21900-43;
Internet: www.arztinvorarlberg.at; E-Mail: aek@aekvbg.or.at

Stand der Daten : 1. Jänner 2016
Redaktion: Mag. Stefan Holzer

Es wird darauf hingewiesen, dass die hier gebotenen Informationen gewissenhaft erstellt worden sind, dennoch kann keine Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich gleichermaßen angesprochen fühlen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. <u>EINLEITUNG</u>	4
2. <u>GEHALTSABSCHLUSS 2016</u>	4
3. <u>ZUSAMMENSETZUNG DER DIENSTBEZÜGE</u>	4
3.1. MONATSBEZÜGE	4
3.2. NEBENBEZÜGE („PAUSCHALIERTE ZULAGEN“)	5
4. <u>VARIABLE ZULAGEN</u>	6
4.1. NACHTDIENSTZULAGE	6
4.2. BEREITSCHAFTSDIENSTZULAGE	7
4.3. ZULAGE FÜR ARBEITSINTENSIVE DIENSTE	7
4.4. SONN- UND FEIERTAGSZULAGE	7
5. <u>FAMILIEN- / KINDERZULAGE</u>	8
5.1. FAMILIENZULAGE	8
5.2. KINDERZULAGE FÜR LANDESBEDIENSTETE	8
5.3. KINDERZULAGE FÜR GEMEINDEBEDIENTETE	8

1. Einleitung

Für Spitalsärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gehaltsreform am 20. August 2013 in den Anwendungsbereich des alten Gehaltssystems fielen, wurde ein Optionsrecht geschaffen, welches die Wahlmöglichkeit bietet in das neue Gehaltssystem zu wechseln oder nicht. Für alle Spitalsärzte, die im alten Gehaltssystem bleiben, richtet sich das Dienstverhältnis weiterhin nach dem Landesbedienstetengesetz 1988 (LBedG 1988) bzw. dem Gemeindebedienstetengesetz 1988 (GBedG 1988) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gehaltsabschluss 2016

Bei den Gehaltsverhandlungen am 2. Dezember 2015 haben die Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter vereinbart, dass die Landes- und Gemeindebediensteten ab dem 1. Jänner 2016 eine Teuerungszulage zum Monatsbezug in der Höhe von 1,10 % sowie eine besondere Zulage zum Monatsbezug in der Höhe von 0,20 % erhalten.

3. Zusammensetzung der Dienstbezüge

Nach dem alten Gehaltssystem erhalten die Spitalsärzte als Dienstbezüge Monatsbezüge, Sonderzahlungen sowie allfällige Nebenbezüge. Nach diesem Gehaltssystem werden alle Spitalsärzte entlohnt, die nicht in das neue Gehaltssystem optiert sind.

3.1. Monatsbezüge

Die Monatsbezüge setzen sich im Wesentlichen aus dem Gehalt zusammen. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Der Gehalt eines Spitalsarztes wird durch die Verwendungsgruppe und Dienstpostengruppe, in die er eingereiht ist, sowie durch das Lebensalter und die Dienstzeit bestimmt.

DPG	GSt 4	GSt 5	GSt 6	GSt 7	GSt 8	GSt 9	GSt 10	GSt 11	GSt 12	GSt 13
a/1	2.647,69	2.763,03	2.879,03	2.994,34	3.117,13	3.185,04	3.292,27	3.399,97	3.561,91	3.669,71
a/2	2.786,32	2.915,61	3.044,99	3.174,44	3.311,36	3.393,60	3.514,32	3.635,06	3.811,06	3.918,22

DPG	GSt 14	GSt 15	GSt 16	GSt 17	GSt 18	GSt 19	GSt 20	GSt 21	GSt 22	GSt 23
a/1	3.776,65	3.883,67	3.990,90	4.098,29	4.205,26	4.348,82	4.500,65	4.652,24	4.803,66	4.955,17
a/2	4.025,73	4.132,47	4.239,98	4.347,01	4.454,30	4.598,11	4.749,91	4.901,06	5.052,16	5.204,06

DPG = Verwendungs- und Dienstpostengruppe / GSt = Gehaltsstufe

Tabelle 3: Gehalt gemäß LBedG 1988 und GBedG 1988 in EURO (Werte 2016)

Zudem gebührt einem Spitalsarzt, der drei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstpostengruppe verbracht hat, eine Dienstalterszulage in der Höhe des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages seiner Dienstpostengruppe. Die Dienstalterszulage beträgt das Zweifache des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages, wenn der Spitals-

arzt sechs Jahre, das Dreifache, wenn er neun Jahre und das Vierfache des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages, wenn er zwölf Jahre in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstpostengruppe verbracht hat.

Der Dienstalterszulage beträgt im Jahr 2016:

DPG	DAZ 1	DAZ 2	DAZ 3	DAZ 4
a/1	121,45	242,90	364,35	485,80
a/2	127,25	254,50	381,75	509,00

DPG = Verwendungs- und Dienstpostengruppe / DAZ = Dienstalterszulage

Tabelle 4: Dienstalterszulage gemäß LBedG 1988 und GBedG 1988 in EURO (Werte 2016)

3.2. Nebenbezüge („pauschalierte Zulagen“)

Zusätzlich zum Gehalt können Spitalsärzten, die nach dem alten Gehaltssystem entlohnt werden, gemäß der Zulagenordnung für Spitalsärzte „pauschalierte Zulagen“ gebühren. Bei diesen „pauschalierten Zulagen“ handelt es sich um pauschalierte Nebenbezüge im Sinne der Nebenbezügeverordnung, die nicht sonderzahlungsfähig sind. Sie werden 12mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Die pauschalierten Zulagen betragen laut Zulagenordnung für Spitalsärzte im Jahr 2016:

1. Gefahrenzulage:

Die Gefahrenzulage beträgt Euro 244,74. Anzumerken ist, dass die pauschalierte Gefahrenzulage laut Zulagenordnung auf Durchschnittsberechnungen basiert, in denen auch die Zeiten des Erholungsurlaubes und sonstige Abwesenheiten vom Dienst berücksichtigt sind.

2. Operations- bzw. Assistenzarztzulage:

a) vom 7. bis 12. Monat	25 %	245,96 Euro
b) im zweiten und dritten Jahr	40 %	393,54 Euro
c) im vierten und fünften Jahr	50 %	491,93 Euro
d) ab dem sechsten Jahr	75 %	737,89 Euro
e) den Fachärzten	100 %	983,85 Euro

Die Prozentberechnung richtet sich nach der Zulage gemäß lit e).

An anderen Krankenanstalten sowie in Lehrpraxen zurückgelegte Dienstzeiten als Arzt sind bei dieser Berechnung zu berücksichtigen.

3. Überstundenvergütung:

Die Überstundenvergütung gebührt gemäß Überstundenvereinbarung (Anlage zur Betriebsvereinbarung nach dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz). Die Überstundenpauschale wird monatlich mit dem Gehalt ausbezahlt.

4. Zulage für Fachärzte und Oberärzte:

a) Fachärzte und Oberärzte 483,31 Euro

Diese Zulage wird bereits nach Vorlage des Facharztdekretes zusätzlich zur Zulage gemäß Punkt 2 lit e) gewährt. Dies gilt nicht für Ärzte, die eine sogenannte "AUVA-Zulage" beziehen, sowie für Beleg- und Konsiliarärzte. Nach Bestellung zum Oberarzt wird diese Verwendungszulage in derselben Höhe als Oberarztzulage weitergeführt.

b) Bereichsleitende Oberärzte 758,16 Euro

c) Geschäftsführende Oberärzte 1.299,71 Euro

4. Variable Zulagen

Variable Zulagen gebühren, wenn die entsprechenden Dienstleistungen erbracht werden.

4.1. Nachtdienstzulage

Mit der Nachtdienstzulage wird beim Dienstmodell „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ die Dienstleistung von 22.00 bis 6.00 Uhr für die Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus abgegolten (eine Anrechnung von Stunden auf die Sollarbeitszeit im Rahmen der Dienstmodelle „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ bleibt hiervon unberührt).

1. für Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin

an Werktagen 243,13 Euro

an Sonn- und Feiertagen 322,66 Euro

2. für Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt ab dem vollendeten 3. Jahr Spitalarztstätigkeit, Assistenzärzte sowie Sekundärärzte

an Werktagen 273,16 Euro

an Sonn- und Feiertagen 365,67 Euro

3. für Fachärzte

Die Nachtdienstzulage für Fachärzte gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Facharztdekretes. Sie erhöht sich für alle Fachärzte ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt (Nachweis: Facharzt Diplom oder Bestätigung der Ärztekammer) wie folgt:

	an Werktagen	an Sonn- und Feiertagen
ab Vorlage des Facharztdekretes	€ 315,00	€ 417,75
10 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 365,65	€ 468,40
15 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 416,30	€ 519,05
20 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation	€ 466,95	€ 569,70

als Facharzt		
25 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 517,60	€ 620,35
30 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 568,25	€ 671,00

WICHTIG: Wird an einem Landeskrankenhaus ein 12 Stunden Tag- und Nachtdienst an einem Samstag/Sonntag/Feiertag absolviert, wird dieser Tag- und der Nachtdienst jeweils mit der halben Nachtdienstpauschale abgegolten.

4.2. Bereitschaftsdienstzulage

Die Bereitschaftsdienstzulage gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Facharztdekretes. Sie erhöht sich für alle Fachärzte ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation (Nachweis: Facharzt Diplom oder Bestätigung der Ärztekammer) als Facharzt wie folgt:

	an Werktagen	an Sonn- und Feiertagen
ab Vorlage des Facharztdekrets	€ 157,22	€ 314,62
10 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 182,54	€ 339,94
15 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 207,87	€ 365,27
20 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 233,19	€ 390,59
25 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 258,52	€ 415,92
30 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 283,84	€ 441,24

WICHTIG: Die Bereitschaftsdienstzulage gebührt beim Dienstmodell „Rufbereitschaft“ für jeden geleisteten Rufbereitschaftsdienst mit oder ohne nachgewiesenen Einsatz. Mit dieser Zulage ist die während aller Dienstesätze geleistete Arbeitszeit sowie der damit verbundene Aufwand (Fahrkosten) abgegolten (eine Anrechnung von Stunden auf die Sollarbeitszeit im Rahmen des Dienstmodells „Rufbereitschaft“ bleibt hiervon unberührt).

4.3. Zulage für arbeitsintensive Dienste

Fachärzte, die arbeitsintensive Dienste verrichten, erhalten nachstehende Vergütung, wenn der arbeitsintensive Dienst in der Nacht (das ist ein Arbeitsbereitschaftsdienst im Krankenhaus in der Zeit zwischen 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) stattfindet.

arbeitsintensiver Dienst I	50,00 Euro
arbeitsintensiver Dienst II	100,00 Euro

4.4. Sonn- und Feiertagszulage

Für jeden Sonn- und Feiertagsdienst, der im Rahmen eines Dienstplanes geleistet wird,

gebührt dem Spitalsarzt eine Sonn- und Feiertagszulage.
Diese Zulage beträgt für jede volle Dienststunde 4,93 Euro

5. Familien- / Kinderzulage

Die Familienzulage (sh. dazu auch Punkt 5.1) und die Kinderzulage sind ein Bestandteil des Monatsbezuges. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

5.1. Familienzulage

Spitalsärzte, die seit dem 14. Dezember 2010 in den Landes- oder Gemeindedienst eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf eine Familienzulage. Noch bestehende Ansprüche basieren auf landes- bzw. gemeinderechtlichen Übergangsbestimmungen. Ab dem 1. Jänner 2016 beträgt die Familienzulage für den noch anspruchsberechtigten Personenkreis 64,43 Euro.

5.2. Kinderzulage für Landesbedienstete

Anspruch auf eine Kinderzulage haben die Landesbediensteten nach dem alten und neuen Gehaltssystem. Die Kinderzulage besteht aus einem Sockelbetrag und erhöht sich um jedes Kind.

Sockelbetrag	64,43 Euro
Kinderzulage für das 1. Kind	73,43 Euro
Kinderzulage für das 2. Kind	74,24 Euro
Kinderzulage für das 3. Kind	78,42 Euro
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	81,23 Euro

5.3. Kinderzulage für Gemeindebedienstete

Bei Spitalsärzten, die nicht in das neue Gehaltssystem optiert sind, bestimmt sich die Kinderzulage analog den in Punkt 5.2 angeführten Regeln für Landesbedienstete.

Spitalsärzten, die nach dem GAG 2005 entlohnt werden, gebührt nachstehende Kinderzulage:

Kinderzulage für das 1. Kind	73,43 Euro
Kinderzulage für das 2. Kind	74,24 Euro
Kinderzulage für das 3. Kind	78,42 Euro
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	81,23 Euro